

Tagesordnung:

Öffentlich

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 07/2024 vom 06.08.2024
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Bauanträge
4. 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Nördlich der Antoniusstraße“
 - 4.1 Abwägungsbeschluss
 - 4.2 Satzungsbeschluss
5. Vorkaufsrechtssatzung Gewerbegebiet Bergham II
6. Antrag Kostenübernahme Führerscheinklasse C Freiwillige Feuerwehr Marktberg
7. Zuschussanträge
 - 7.1 Sanierung Grabtafeln in der Stammhamer Friedhofsmauer
8. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Tagesordnungspunkte

Beschluss Nr. 97/2024 einstimmig

Genehmigung der Tagesordnung ohne Ergänzungen.

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 7/2024 vom 06.08.2024

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 7/2024 vom 06.08.2024 wurde den Marktgemeinderäten im persönlichen Login-Bereich des Ratsinformationssystems auf der Homepage der VG Markt zur Verfügung gestellt.

Beschluss Nr. 98/2024 einstimmig

Genehmigung der Niederschrift Nr. 7/2024 vom 06.08.2024 ohne Ergänzungen.

2. Bericht des Bürgermeisters

2.1 Bericht aus dem nÖT

Vergaben

Sanierung der südlichen Robert-Koch-Straße

In der letzten Sitzung wurden die Sanierungsarbeiten für die südliche Robert-Koch-Straße einstimmig an die Firma Streicher für ca. 300.000 € vergeben. Dieser Betrag liegt innerhalb des angesetzten Kostenrahmens. Im Zuge der Ausschreibung wurden 10 Firmen angefragt, von denen drei Firmen ein Angebot abgegeben haben. Die Arbeiten umfassen die Erneuerung der Wasserleitung, die Behebung von Kanalschäden und die neue Asphaltierung bzw. Pflasterung der Straße vom Gönzheimer Platz bis zur Einmündung in die Pfarrstraße. Entgegen des Ausschreibungszeitraums wird die Firma später als vereinbart mit den Arbeiten beginnen. Als ursprünglichen Baubeginn war der 09.09.2024 angesetzt. Derzeit ist der Baubeginn am 07.10.2024 mit verstärkter Mannschaft geplant. Eventuell kann - abhängig von der Witterung - erst im nächsten Jahr die Feinteuerung erfolgen. Im Zeitraum der Sanierungsarbeiten kann es zu erheblichen Einschränkungen in diesem Bereich kommen.

Trockenbauarbeiten Marktplatz 2a

Im Zuge der Mängelbehebung aus der Versammlungsstättenprüfung müssen noch die Sicherungskästen im Flur mit einem bauaufsichtlich zugelassenen Element feuerhemmend abgeschottet werden. Hierbei soll eine F90 Wand und ein T30 Türelement verbaut werden. Die Kosten werden auf ca. 3.000 € geschätzt. Der Auftrag wurde einstimmig an die örtliche Firma Kühnert vergeben.

Behebung Anfahrtschaden Reinhard-Schröpfer-Weg

Zur Behebung eines Anfahrtschadens beim Wasserhaus im Reinhard-Schröpfer-Weg wurde in der vergangenen Sitzung einstimmig die Reparatur an die Firma Heck Spenglerei GmbH aus Haiming vergeben. Die Kosten belaufen sich auf ca. 1.500 €.

Kreiswohnbau Bruckbergstraße 5

Aufgrund einer Umplanung der Absturzsicherung (Geländer am Balkon und am Laubengang) verschiebt sich der Einzugstermin für die Mieter von 15.10.2024 auf 01.11.2024. Durch die genannte Umplanung konnte ein mittlerer fünfstelliger Betrag, etwa 35.000 €, gespart werden. Zusammen mit der Kreiswohnbau wurde sich daher in Absprache mit der Gemeinde auf die Verschiebung des Einzugstermins verständigt.

Sachstand HWA

Am 9. September fand eine Begehung des Erweiterungsbaus der HWA mit den damals tätigen Firmen statt, damit diese die Kostenvoranschläge für den Schaden erstellen können.

Folgende Schäden wurden dabei festgestellt:

- Mit Ausnahme der Mechanik ist der Aufzug weitestgehend zerstört. Im oberen Bereich ist die Zerstörung auf den Brand, im unteren Bereich auf das Löschwasser, zurückzuführen.
- Die Zellulose-Dämmung des Zimmerers lässt sich nicht mehr trocknen. Ein Großteil der straßenseitigen Fassade muss daher entfernt werden.
- Die Dachabdichtung im Pausenhofbereich muss erst geöffnet werden, um den Schaden beurteilen zu können. Beim Gründach werden Probeöffnungen durchgeführt.
- Im Bereich der Elektrik ist der Schaden, mit Ausnahme des Aufzugs, gering.
- Im Bereich der Lüftung müssen die Filter ersetzt werden. Die Lüftungsauslässe befanden sich ebenfalls im Brandbereich und müssen daher getauscht werden.
- Die Stahlkonstruktion muss komplett erneuert werden, inkl. des überdachten Pausenhofbereichs.
- Drei beschädigte Türen – untere und obere Glastüre sowie die Tür zum Technikraum – müssen ausgetauscht werden.

Aktuell wird auf Rückmeldung der Versicherung gewartet, um Aufträge erteilen zu können. Der Schulbetrieb kann stattfinden, da der Brand sich nicht auf den Innenraum der Schule ausbreitete. Seitens der Kriminalpolizei dauern die Ermittlungsarbeiten noch an. Daher kann zum Stand der Ermittlungen keine Aussage getroffen werden. Bgm. Dittmann geht jedoch von einer mutmaßlichen Brandstiftung aus.

Termine

Bürgerversammlung

Die diesjährige Bürgerversammlung findet am Donnerstag, den 07.11.2024 im Bürgersaal statt.

Die Bürgerversammlung ist bis dato ohne Teilnahme eines Ministers geplant.

Marktler Volksfest

Auch im kommenden Jahr findet die traditionelle Marktler Dult wieder statt. Um den Feiertag besser nutzen zu können, findet das Marktler Volksfest 2025, etwas später als gewohnt, von 30.04.2025 bis 04.05.2025 statt.

Rathaus geschlossen

Das Rathaus ist aufgrund eines Brückentages am 04.10.2024 geschlossen. Behördenangelegenheiten können aber online über das Bürgerserviceportal bzw. digitale Amt erledigt werden.

Digitales Rathaus

Künftig kann auch die An-, Um- oder Abmeldung eines Gewerbes online über das Bürgerserviceportal auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Markt am 24.09.2024 erledigt werden.

Zuwendungsbescheid Verkehrssicherungsanhänger

Am 29.08.2024 ging der Zuwendungsbescheid für den neuen Verkehrssicherungsanhänger ein. Der aktuelle Verkehrssicherungsanhänger ist am Ende seines Lebenszyklus. Die Fernsteuerung funktioniert nicht mehr und Ersatzteile sind kaum mehr verfügbar. Darüber hinaus entspricht er nicht mehr der gültigen Norm. Nun ging von der Regierung von Oberbayern eine Förderzusage in Höhe von rund 11.960 € ein. Der Verkehrssicherungsanhänger wird von den Feuerwehren Markt und Marktberg bei Verkehrsunfällen, vor allem auf der A94, aber auch teilweise auf der B12 und B20 genutzt. Diese Anschaffung ist zudem eine Investition in die Sicherheit der Feuerwehrdienstleistenden und findet daher von Seiten der Gemeinde volle Unterstützung.

Änderung Flächennutzungsplan

Die Änderung des FNP, welche für die Verwirklichung des Bürgersolarparks Schützing nötig war, wurde am 12.09.2024 vom Landratsamt genehmigt. Nach Bekanntmachung kann die Änderung in Kürze in Kraft treten und es kann mit der Realisierung des ersten Projekts dieser Art in Markt begonnen werden.

Rissesanierung

Nun wird nach zahlreichen Verschiebungen mit der Rissesanierung in Markt begonnen. Durch das Vergießen von Rissen können Frost- und Unkrautschäden verhindert werden. Dies verlängert die Nutzungsdauer von Straßen erheblich. Bgm. Dittmann bittet die Bevölkerung bei möglichen Verkehrsbehinderungen um Verständnis.

„Altes Bad“

Für die Umkleidekabinen im „Alten Bad“ wurden, wie in vergangener Marktgemeinderatsitzung gewünscht, Bänke angeschafft. Zudem wurden auch neue Anti-Rutschmatten und neue Schachtabdeckungen für die Klärgruben beschafft.

3. Bauanträge

Es wurden drei Bauanträge behandelt.

4. 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Nördlich der Antoniusstraße“

1	Regierung von Oberbayern vom 03.09.2024	Planung Die Marktgemeinde Markt plant den o.g. Bebauungsplan zu ändern, um eine bauliche Entwicklung im Bereich des Grundstücks mit Fl.-Nr. 229/2 Gmkg. Markt zu ermöglichen. Gemäß vorliegendem Entwurf, sollen Wohngebäude sowie Geschäfts- und Bürogebäude zugelassen werden. Dafür sollen die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (Mischgebiet) geändert werden sowie Ergänzungen zur Straßen- und Wegebeleuchtung als auch zur Beseitigung von Niederschlagswasser vorgenommen werden. Darüber hinaus geltende Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans bleiben unberührt. Der ca. 0,25 ha große Geltungsbereich befindet sich südlich der Kreisstraße AÖ 22 (Simbacher Straße) und ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als öffentliche Grünfläche dargestellt. Laut Begründung vom 02.07.2024 (Seite 6) soll die Fläche im	Wird zur Kenntnis genommen.
---	---	--	-----------------------------

		<p>Parallelverfahren als Wohnbaufläche dargestellt werden.</p> <p>Bewertung Erfordernisse der Raumordnung stehen der Planung grundsätzlich nicht entgegen. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln und demzufolge die Gebietstypen anzugleichen sind. Wir bitten diesbezüglich um Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der Berichtigung an den Bebauungsplan angepasst. Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p>
2	<p>Landratsamt Altötting, SG 51 (Bauleitplanung, Bauaufsicht und Wohnungsbau) vom 21.08.2024</p>	<p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p><u>1) Zitat und Datumsangaben zur Urfassung:</u> Für diese Änderung sollen auch weiterhin die Festsetzungen der Urfassung des BPlan Nr. 15 gelten. Um Unklarheiten zu vermeiden ist die Urfassung im Bebauungsplan und der Begründung wie folgt zu zitieren: „... in der Fassung vom 20.09.2008 (Bekanntmachung vom 18.12.2008) vollumfänglich mit Ausnahme der ...“ Die genannten Datumsangaben 17.08.2008 und 08.08.2008 sind zu streichen.</p> <p><u>2) Modifizierung der Gebietsart „MI“:</u> Es wird empfohlen unter II. § 1 nach „(2) Büro- und Geschäftsgebäude“ folgendes festzusetzen: „Weitere Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nrn. 3 - 8 BauNVO werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO als <u>nicht</u> zulässig erklärt. Die Ausnahme in § 6 Abs. 3 BauNVO wird gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO <u>nicht</u> Bestandteil dieses Bebauungsplanes.“</p> <p><u>3) Berichtigung Flächennutzungsplan (FNP):</u> Sofern die Gebietsart „MI“ rechtsverbindlich in dem aktuell geplanten Geltungsbereich festgesetzt wird, ist der FNP im Wege der Berichtigung anzupassen. Rechtsgrundlage: § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.</p>	<p>Die Formulierung wird entsprechend angepasst, die Datumsangaben werden gestrichen.</p> <p>Die vorgeschlagene Festsetzung wird übernommen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der Berichtigung angepasst.</p>
3	<p>Landratsamt Altötting, SG 52 Tiefbau vom 22.08.2024</p>	<p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Auf die von der Kreisstraße AÖ 22 ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Kreisstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung –</p>	

		<p>16.BimSchV/Verkehrslärmschutzrichtlinien VLärmSchR).</p> <p>Die eingezeichnete Feuerwehrezufahrt funktioniert so nicht. Diese ist zu streichen oder entsprechend nachzuarbeiten.</p> <p>Die Erschließung des Gebäudes darf nur über die Josef-Gaßner-Straße erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Absprache mit dem Landratsamt Altötting wird die Feuerwehrezufahrt entsprechend der bestehenden Kieszuwegung nach Norden verlegt.</p> <p>Die Erschließung der Gebäude erfolgt ausschließlich über die Josef-Gaßner-Straße und ist auch so planlich festgesetzt.</p>
4	<p>Landratsamt Altötting, SG 53 Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau vom 05.08.2024</p>	<p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Es wird die Ergänzung folgender Festsetzungen empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Flachdachflächen sind mit einer extensiven Begrünung zu versehen.“ Leere Dach- oder Kiesflächen bieten keinen sinnvollen Nutzen für die Umwelt. Nicht nur Menschen, Tiere und Insekten profitieren von grünen Dächern, sondern auch das Klima, da eine verminderte Aufheizung an warmen Sommertagen stattfindet, Feinstaub gebunden und Sauerstoff produziert wird. <p>Weiter wird dazu geraten, auf dem Plan mindestens eine weitere Baumpflanzung als verbindlich zu kennzeichnen. Bei einer Grundstücksgröße von rund 2000 m² sowie dem erkennbarem Versiegelungsgrad sollten mindestens 5 Baumpflanzungen ihren Platz finden. Diese Anzahl ist bereits auf dem Urplan zu erkennen.</p>	<p>Es ist vorgesehen das Flachdach als Solargründach auszuführen. Von einer Festsetzung hierzu wird abgesehen.</p> <p>Es wird ein weiterer Baum südwestlich des Bürogebäudes im Bereich der Strauchgruppe festgesetzt.</p>
5	<p>Landratsamt Altötting, SG 52 Hochbau</p>	Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
6	<p>Landratsamt Altötting, Abt. 7 – Gesundheitsamt vom 04.09.2024</p>	Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
7	<p>Landratsamt Altötting, Bodenschutz vom 04.09.2024</p>	<p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Hinweis Perfluorooctansäure (PFOA): Die räumliche Verteilung von PFOA im Landkreis Altötting wurde durch die im Jahr 2018 abgeschlossene Detailuntersuchung ermittelt. Die Ermittlung des Belastungsgebietes erfolgte dabei anhand des Stufe 1-Wertes von 0,1 µg/l, welcher in</p>	

		<p>den „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) (Fassung vom April 2017) definiert wurde.</p> <p>Auch wenn das Planungsgebiet nicht in dem ursprünglich ermittelten PFOA-Belastungsgebiet liegt ist darauf hinzuweisen, dass durch eine Änderung in der PFOA-Analytik sowie der Zuordnungswerte für die Verwertung von PFOA-haltigem Bodenaushub durch das Landesamt für Umwelt im Juli 2022, nicht ausgeschlossen werden kann, dass bodenschutz- und abfallrechtlich relevante PFOA-Konzentrationen auch außerhalb des ermittelten Belastungsgebiets vorliegen können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Hinweisen, wird dieser Absatz ergänzt.</p>
8	<p>Landratsamt Altötting, Untere Naturschutz- behörde vom 21.08.2024</p>	<p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p><u>Artenschutz</u> Auch bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen, die im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden, sind die Handlungsverbote und -gebote des Artenschutzes zu beachten. Im Zuge der o.g. Bebauungsplanänderung müssen Gehölze entfernt bzw. verpflanzt werden, hier ist insbesondere bei Vorkommen von Höhlen und Nestern der folgende artenschutzrechtliche Hinweis zu beachten: nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungszeiten erheblich zu stören, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Die Rodung (und das Versetzen) von Bäumen oder Hecken darf demnach nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>durchgeführt werden und nicht wie im Bebauungsplan Nr. 15 in der Fassung vom 17.08.2008 (zul. geändert am 08.08.2008) festgesetzten Zeitraum von Mitte August bis Mitte März. Diese Festsetzung ist entsprechend zu ändern.</p> <p><u>Gehölzpflanzungen</u> Bei der Verpflanzung der zwei <i>Acer pseudoplatanus</i> besteht ein hohes Risiko, dass diese nicht am neuen Standort anwachsen. Daher sollte das Belassen der Bäume am aktuellen Standort und eine Einbeziehung derer in die Planung einer Verpflanzung vorgezogen werden, da so ein Erhalt der Bäume sichergestellt werden kann. Ist eine Verpflanzung doch notwendig, ist entsprechendes Fachpersonal damit zu beauftragen, um eine schonende und möglichst erfolgreiche Verpflanzung zu gewährleisten.</p> <p>Sowohl die verpflanzten als auch neu gepflanzte Gehölze sind bis zum selbstständigen Weiterwachsen zu pflegen und zu erhalten, Ausfälle sind zu ersetzen. Für Pflanzmaßnahmen dürfen nur autochthone Gehölze (= Gehölze, die aus Samenmaterial angezogen wurden, das aus dem Naturraum stammt) verwendet werden. Auf die Pflanzung von Ziergehölzen (z.B. Zierkirsche) und Exoten sollte verzichtet werden.</p> <p><u>Beleuchtung</u> Zum Schutz nachtaktiver Insekten und somit zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist bei öffentlichen und privaten Beleuchtungsanlagen an Straßen, Plätzen und Gebäuden grundsätzlich der möglichst umweltfreundlichen und energiesparenden Beleuchtungstechnik der Vorzug zu geben. Der Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung ist im Internet verfügbar unter https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/stmuv_natur_0025.htm</p>	<p>Die Festsetzung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Leider ist ein Erhalt der beiden <i>Acer pseudoplatanus</i> (Bergahorn) am bisherigen Standort nicht möglich. Dem Bauherrn ist das Risiko und der Aufwand einer Großbaumverpflanzung bewusst. Es wird eine entsprechende Fachfirma damit beauftragt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
9	Landratsamt Altötting, Untere Immissionsschutzbehörde vom 16.09.2024	<p>Immissionsschutzfachliche Beurteilung</p> <p>Entsprechend dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 (Bbl. 1:2023-07) sollten folgende schalltechnischen Orientierungswerte angesetzt werden:</p> <p>Dorfgebiete (MD), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU): Tags: 60 dB; nachts: 50 dB bzw. 45 dB</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten. Die Orientierungswerte sollen bereits auf den Rand der Bauflächen oder überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten oder der Flächen sonstiger Nutzung bezogen werden. Bei Außen- und Außenwohnbereichen gelten grundsätzlich die Orientierungswerte des Zeitbereichs „tags“.</p> <p>Anmerkung: Bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.</p> <p>Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht die auf das Plangebiet einwirkenden Gewerbe- und Straßenlärmimmissionen relevant.</p> <p>Südlich vom Plangebiet befindet sich ein EDEKA-Einkaufsmarkt. In der überschlägigen Einschätzung der schalltechnischen Situation zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 der Müller-BBM GmbH, Bericht Nr.: M73 630/2 bma vom 27.03.2008 wurden die Beurteilungspegel für die Wohngebäude auf der Flurstücknummer 229/14 der Gemarkung Markt ermittelt. Diese lagen für den Tagzeitraum (06.00 – 22.00 Uhr) bei maximal 50 dB(A). Aufgrund der kürzeren Entfernung des gegenständlichen Plangebietes zum Einkaufsmarkt ist an der südlichen Baugrenze zur Tagzeit ein Beurteilungspegel von ca. 55 dB(A) zu erwarten. Der Immissionsrichtwert gemäß Ziffer 6.1 der TA Lärm für ein Mischgebiet beträgt zur Tagzeit 60 dB(A).</p> <p>Demnach sind im Plangebiet keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gewerbelärmimmissionen zu erwarten.</p> <p>An der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft die Burghauser Straße, für welche bei der Straßenverkehrszählung 2021 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von 5.037 Fahrzeugen ermittelt wurde. Der geringste Abstand zwischen den Baugrenzen (die der Straße zugewandten Ecken der Baugrenzen) und der Straßenmitte beträgt ca. 22 m. Einer überschlägigen Berechnung nach kann der Orientierungswert der DIN 18005 an der Baugrenzen zur Tagzeit (06.00 – 22.00 Uhr) von 60 dB(A) eingehalten werden. Zur Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) wird der Orientierungswert um ca. 2 dB(A) überschritten.</p>	
--	--	---	--

		<p>Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für ein Mischgebiet von tags 64 dB(A) und nachts von 54 dB(A) können an diesen Punkten eingehalten werden.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht empfiehlt sich dennoch, schutzbedürftige Räume nach DIN 4109, insbesondere Schlafräume nicht in Richtung Burghauser Straße zu orientieren oder an den der Burghauser Straße zugewandten Gebäudefassaden entsprechende passive Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Von Luftwärmepumpen ausgehende Geräusche fallen unter den Anwendungsbereich der TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm. Daher wird hinsichtlich der etwaigen Aufstellung von Luftwärmepumpen auf den „LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen – KURZFASSUNG für Luftwärmepumpen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) sowie auf den Online-Assistent zum Leitfaden (http://lwpapp.webyte.de/#/einfuehrung) in der jeweilig aktuellen Fassung verwiesen. 2. Für Beleuchtungsanlagen sind die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) in der aktuell gültigen Fassung zu beachten. <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird es für sinnvoll erachtet diese Hinweise in den Bebauungsplan mitaufzunehmen.</p> <p>Rechtsgrundlagen BImSchG; DIN 18005; TA Lärm; 16. BImSchV; LAI-Papier (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen);</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan mitaufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan mitaufgenommen.</p>
10	Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 27.08.2024	<p>1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen – entfällt –</p>	

		<p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands – entfällt –</p> <p>3. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) – entfällt –</p> <p>4. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><u>4.1 Grundwasser/ Wasserversorgung</u> 4.1.1 Grundwasser Im Planungsbereich liegen uns keine Erkenntnisse über Grundwasserstände vor. Diese sind bei Bedarf in eigener Zuständigkeit zu ermitteln. Hinweis: Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.</p> <p>4.1.2 Wasserversorgung Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. Die ausreichende Eignung und der Umgriff des Wasserschutzgebietes sowie die ausreichende Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsleitungen sind vom Versorgungsträger in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.</p> <p><u>4.2 Oberflächengewässer/ Überschwemmungssituation</u> 4.2.1 Starkniederschläge Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen. Auch im Planungsgebiet können bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosionserscheinungen auftreten. Dabei ist auch das von außen dem Planungsgebiet zufließende Wasser zu beachten. Wir empfehlen dringend, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und in eigener Zuständigkeit Vorkehrungen zur Schadensreduzierung zu</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Wasserversorgung ist sichergestellt.</p>
--	--	--	--

		<p>treffen und Schutzmaßnahmen bezüglich Personenschäden vorzunehmen. Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen auf Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir verweisen daher auf § 37 WHG.</p> <p>4.2.2 Oberflächengewässer Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.</p> <p><u>4.3 Abwasserentsorgung</u> Das Abwasser ist im Trennsystem zu erfassen (§ 55 Abs. 2 WHG). Schmutzwasser ist über die zentrale Kanalisation zu entsorgen.</p> <p>4.3.1 Schmutzwasser Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Kanalisation, der Mischwasserbehandlungsanlagen, der Kläranlage sowie das Vorliegen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.</p> <p>4.3.2 Niederschlagswasser Versickerung Unverschmutztes oder nur leicht verschmutztes Niederschlagswasser sollte möglichst immer vor Ort versickert werden, um Kläranlagen, Kanalnetze und Vorfluter zu entlasten. Dazu ist die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch die Gemeinde zu prüfen. Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten, Auffüllungen mit belastetem Material darf keine Versickerung von Niederschlagswasser vorgenommen werden.</p> <p>Soweit eine ordnungsgemäße dezentrale Versickerung verwirklicht werden kann, empfehlen wir folgende Punkte als Hinweise bzw. Festsetzungen in die Satzung mit aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Ist eine breitflächige Versickerung nicht möglich, so ist eine linienförmige Versickerung z.B. mittels Mulden-Rigolen oder Rigolen zu realisieren. Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine erlaubnisfreie	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Leistungsfähigkeit ist gegeben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden in den Bebauungsplan mitaufgenommen.</p>
--	--	--	--

		<p>Versickerung vorliegt. Sofern die Voraussetzungen zur Anwendung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) nicht gegeben sind, so ist bei der Kreisverwaltungsbehörde eine wasserrechtliche Gestattung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um der Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken, wird empfohlen, befestigte Flächen möglichst durchlässig z. B. mit Schotterrasen, Rasengittersteinen o. ä auszuführen. • Es wird empfohlen Tiefgaragen und zugehörige Abfahrten in die Kanalisation zu entwässern. Sofern durchlässige Flächenbeläge in Tiefgaragen Verwendung finden, sind hinsichtlich der Versickerung grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie bei oberirdischen Anlagen. Hierbei ist vor allem der erforderliche Mindestabstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand zu beachten. <p>Mit den Festlegungen zur Behandlung und Ableitung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis. Flachdächer und Dächer mit geringer Neigung sind nach Möglichkeit zu begrünen.</p> <p>4.3.3 Regenwassernutzung Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen.</p> <p>4.4 Altlastenverdachtsflächen In der Bauleitplanung sollen erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden sowohl im Flächennutzungs- als auch im Bebauungsplan gekennzeichnet werden (§5 Abs. 3 Nr. 3, §9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB). Der aktuelle Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. kann beim Landratsamt Altötting eingeholt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das Flachdach ist eine Ausführung als Solargründach vorgesehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---

		<p>Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., so sind die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführen. Mit den Untersuchungen sind Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern zu beauftragen.</p> <p>Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, die auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt Altötting zu verständigen.</p> <p><u>4.5 Vorsorgender Bodenschutz</u> Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterböden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner/ihrer Nutzung zuzuführen. Es wird eine max. Haufwerkshöhe von 2 m für Oberboden und maximal 3 m für Unterboden und Untergrund empfohlen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.</p> <p>Das Landratsamt Altötting erhält einen Abdruck der Stellungnahme.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
11	Bayernwerk Netz GmbH vom 23.08.2024	<p>In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.</p> <p>Die Leitung nebst Zubehör ist auf Privatgrund mittels Dienstbarkeiten grundbuchamtlich gesichert.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.</p> <p>Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Merkblätter und Sicherheitshinweise werden als Anlage dem Bebauungsplan hinzugefügt.</p>

		<p>bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.</p> <p>Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten.</p> <p>Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.</p> <p>Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p> <p><i>Hinweis: In unseren Bestandsplänen sind Kundenkabel für Eigenerzeugungsanlagen nur enthalten, sofern der Anlageneigentümer einen Betriebsservicevertrag für sein Kabel mit der Bayernwerk Netz GmbH abgeschlossen hat.</i></p> <p><i>Sollte kein Vertragsverhältnis zwischen Anlageneigentümer und der Bayernwerk Netz GmbH vorliegen, sind wir von der Dokumentation und Auskunftspflicht des Kundenkabels freigestellt.</i></p>	
12	Deutsche Telekom Technik GmbH vom 29.08.2024	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei Unwirtschaftlichkeit oder einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen</p>	

		sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.	
13	IHK für München und Oberbayern vom 23.08.2024	städtebauliche Einwendungen oder Hemmnisse, die gegen das Planvorhaben i. S. d. § 6 BauNVO sprechen, sind nicht zu erkennen. Aus Sicht der Wirtschaft besteht daher Einverständnis mit der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 "Nördlich der Antoniusstraße".	Wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen der Stellungnahme von Bayernwerk Netz GmbH

1. Lageplan
2. Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen
3. Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen
4. Merkblatt Abstände und zugehörige Bestimmungen für bauliche Anlagen und Bäume im Bereich von 20-kV-Freileitungen
5. Merkblatt Gefahrenzone und Schutzabstände bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile

Anlage der Stellungnahme von Deutsche Telekom Technik GmbH

6. Lageplan Telekom

4.1 Abwägungsbeschluss

Beschluss Nr. 100/2024 **einstimmig**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Nördlich der Antoniusstraße“ fand vom 01.08.2024 bis 04.09.2024 statt. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein. Von den 14 beteiligten Träger öffentlicher Belange gingen 13 Stellungnahmen ein. Dem Gemeinderat wurden die Stellungnahmen vorgetragen. Der Marktgemeinderat beschließt wie vorstehend dargelegt die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

4.2 Satzungsbeschluss

Beschluss Nr. 101/2024 **einstimmig**

Der Marktgemeinderat beschließt, unter Berücksichtigung der in TOP 4.1 gefassten Ergänzungen und Änderungen, die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Nördlich der Antoniusstraße“ in der Fassung vom 24.09.2024 als Satzung.

5. Vorkaufsrechtssatzung Gewerbegebiet Bergham II

Die Grundstücke mit den Flurnummern 754/5, 754/25 und 754/34 der Gemarkung Schützing liegen entlang im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 16 „Gewerbegebiet Bergham II“.

Das Grundstück mit der Flurnummer 754/5 eignet sich aufgrund der vorhandenen Bebauung in außerordentlicher Weise für die Einrichtung des gemeindlichen Bauhofs. Da aktuell der gemeindliche Bauhof erheblich zu wenig Platz hat und aufgrund der Lage in der Ortsmitte keinerlei Entwicklungsmöglichkeiten hat, hat der Markt Markt ein besonderes städtebauliches Interesse am vorbezeichneten Grundstück.

Darüber hinaus befindet sich das aktuelle Bauhofgebäude inmitten von Wohnbebauung. Die notwendigen Tätigkeiten wie Vorbereitung des Maschineneinsatzes für Winterdienst und

Straßenunterhalt, Anlieferungen von Verbrauchsmaterialien im Straßenunterhalt und nahezu tägliche Verladetätigkeiten passen nicht in die unmittelbare Nähe eines Wohngebiets.

Die beiden Grundstücke Flurnummern 754/25 und 754/34 der Gemarkung Schützing wurden in den Jahren 2014 und 2018 verkauft und sind seither weitestgehend unbebaut. Beide Grundstücke wurden nicht mit einer Bauverpflichtung belegt, wodurch der Markt Markt keine Handhabe hat, den Vollzug der Bauleitplanung voranzutreiben.

Aufgrund der vorstehend dargelegten Umstände sieht der Markt Markt ausreichende städtebauliche Gründe zur Begründung eines Vorkaufsrechts nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB.

Der Entwurf der Satzung wurde den Marktgemeinderäten im persönlichen Login-Bereich des Ratsinformationssystems auf der Homepage der VG Markt zur Verfügung gestellt.

Nach Beratung im Marktgemeinderat ergeht folgender

Beschluss Nr. 102/2024 einstimmig

Der Marktgemeinderat beschließt, den Entwurf der Satzung des Markts Markt über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

6. Kostenübernahme Führerschein FF Marktberg

Die Freiwillige Feuerwehr Marktberg beantragt die Kostenübernahme des LKW-Führerscheins Klasse C für *** im Jahr 2024.

Beschluss Nr. 103/2024 einstimmig

Der Marktgemeinderat beschließt, dass im Jahr 2024 die Kosten des LKW-Führerscheins für *** von der Gemeinde übernommen werden. Die Führerscheinprüfung ist innerhalb eines Jahres, gerechnet ab dem heutigen Tage, abzulegen. Sollte dies aus unverschuldeten Gründen nicht möglich sein, kann die Frist auf Antrag des Feuerwehrdienstleistenden durch den Bürgermeister angemessen verlängert werden.

7. Zuschussanträge

7.1 Sanierung Grabtafeln in der Stammhamer Friedhofsmauer

Mit Schreiben vom 04.08.2024 beantragt *** einen Zuschuss zur Sanierung alter Grabtafeln in der Stammhamer Friedhofsmauer. Der Antrag wird damit begründet, dass auch ein Teil des Marktler Gemeindegebiets zum Stammhamer Pfarrsprengel gehört. Dem Antrag liegt ein Kostenangebot des Steinmetzes zur Restaurierung einer Grabtafel bei. Es beläuft sich auf 1.904 €. Allerdings ist diese Grabtafel, für die das Angebot erstellt wurde, sehr umfangreich beschriftet, was nicht auf alle Grabtafeln zutrifft. Insgesamt sollen 30 Grabtafeln restauriert werden.

Beschluss Nr. 104/2024 einstimmig

Der Gemeinderat beschließt, dass aufgrund der angespannten Haushaltssituation des Marktes Markt und der Finanzstärke der Gemeinde Stammham für die Sanierung der Grabtafeln in der Stammhamer Friedhofsmauer kein Zuschuss gewährt wird.

8. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

8.1 Ferienprogramm

*** gibt auf Nachfrage von Bgm. Dittmann positives Feedback über das neue Programm Nupian, dass dieses Jahr erstmals für die Organisation des Ferienprogramms verwendet wurde. Sowohl für die Organisatoren, als auch für die Verwaltung wurde der Arbeitsaufwand erheblich reduziert. Die Veranstalter können ihr Angebot selbst online erstellen und es muss kein Programmheft mehr erstellt

werden. Zudem erfolgen die Anmeldungen online und der Veranstalter kann die eingehenden Anmeldungen selbst überwachen.

*** berichtet aus eigener Erfahrung, dass allerdings oft mehr Kinder angemeldet wurden, als letztendlich an der Veranstaltung teilnahmen. Dies ist vor allem in Bezug auf die Planung ein Problem. Zuhörer *** merkt nach Worterteilung durch Bgm. Dittmann an, dass bei einigen Veranstaltungen mit Teilnehmerzahlbegrenzung Plätze frei waren, die anderen Kindern zur Verfügung gestanden hätten. Um dies zu verhindern, wird aus dem Gremium vorgeschlagen, künftig eine kleine Teilnahmegebühr zu verlangen, da dies Buchungen, die dann nicht wahrgenommen werden, reduzieren würde.

*** hebt hervor, dass trotz vieler Teilnehmer bei der Veranstaltung „Tag auf dem Bauernhof“ ein reibungsloser Ablauf möglich war und lobt das Verhalten der Kinder. Dies bestätigt auch Zuhörer *** in Bezug auf die Veranstaltung der Ritzlfuchser.

Allerdings merkt *** an, dass Außenstehende aufgrund weniger Zeitungsberichte einen geringen Einblick in das diesjährige Ferienprogramm erhalten haben. Auch Zuhörer *** hält dies im Vergleich zu anderen Kommunen verbesserungswürdig. *** teilt dazu mit, dass sich die Veranstalter dazu selbst an die Presse hätten wenden müssen. Bgm. Dittmann schlägt vor, den Veranstaltern künftig vorzuschlagen, im Nachhinein ein Bild und Stichpunkte über ihr Programm an die Verwaltung zu senden, damit dies an *** von der Presse weitergegeben werden kann.

*** fasst zusammen, dass trotz weniger Publikation in der Öffentlichkeit, die richtige Zielgruppe erreicht wurde und die Teilnehmerzahl auch in diesem Jahr wieder sehr zufriedenstellend war.

8.2 Kreiswohnbau Bruckbergstr. 5

*** erkundigt sich, wann der Kanalschacht vor der Baustelle in der Bruckbergstr. 5 gehoben und wieder asphaltiert wird. Bgm. Dittmann teilt dazu mit, dass dies erfolgt, wenn der Carport (im Rahmen des BA II) aufgestellt und der Gehweg abgesenkt wird.

8.3 Kreisverkehr Bergham

*** merkt an, dass an der Ausfahrt des Kreisverkehrs ins bestehende Gewerbegebiet keine Schilder mehr für das Durchfahrtsverbot von Lkw, mit Ausnahme des Lieferverkehrs, stehen. Bgm. Dittmann wird die Schilder wieder aufstellen lassen.

8.4 Baum Am Kreuzberg

*** teilt mit, dass Am Kreuzberg, Höhe Hausnummer 15, ein Baum weit über einen Meter in die Straße ragt und dieser im Eigentum des Marktes Markt sei. Der Bauhof wird informiert, sich darum zu kümmern.

Dittmann
1. Bürgermeister

Speckner
Schriftführerin

Ende: 20:00 Uhr